

Nutzungsvertrag

zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dieses vertreten durch die Präsidentin der
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Ausführende Stelle: Stabsstelle Strategisches Forschungs- und Entwicklungsmanagement
– FDZ-BAuA

- nachstehend „BAuA“ genannt -

und

XXXXXXXX

[Titel, Vor- und Nachname des Antragsstellers]

XXXXXXXX

[Funktion]

XXXXXXXX

bei bzw. am *[Name und Anschrift der wissenschaftlichen Einrichtung]*

- nachstehend „Datennehmer“¹ genannt -

wird folgender Vertrag

geschlossen:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Mustervertrag auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Form wird im Verfahren im Einzelfall im Text angepasst.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die BAuA räumt dem Datennnehmer unentgeltlich das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht an folgenden statistischen Mikrodaten:

Nennung eines oder mehrerer Datensätze:

- Scientific Use File der Studie XXXXXXXX, Version XXX**
doi: XXXXXXXX

- Scientific Use File der Studie XXXXXXXX, Version XXX**
doi: XXXXXXXX

- im folgenden „Datenbasis genannt“ –

ein.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Der Datennnehmer darf die Datenbasis ausschließlich im Rahmen des wissenschaftlichen Vorhabens mit dem Titel:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

verarbeiten und nutzen. Die Datenbasis darf zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck, insbesondere nicht für gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke, eingesetzt werden.

(2) Die Datennutzung erfolgt ausschließlich durch den Datennnehmer und die bei ihm tätigen Personen, die mit der Bearbeitung des o.g. Forschungsvorhabens betraut sind. Dies sind:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

[Vor- und Nachnamen, der unter Ziffer 6 des Antrags genannten Personen]

Der Datennehmer stellt sicher, dass die o. g. zur Datennutzung berechtigten Personen die Vorgaben dieses Vertrags einhalten und dass sie die Datenbasis nach den gesetzlichen Bestimmungen für personenbezogene Daten behandeln.

- (3) Eine Weitergabe der Datenbasis an andere Personen, außer den unter § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten datenschutzrechtlich verpflichteten Mitarbeitern am Forschungsvorhaben, ist nicht zulässig.
- (4) Der Datennehmer stellt für die Datenbasis die von der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten sicher.
- (5) Soweit es sich bei den Nutzungsberechtigten um Studierende (Bachelor-, Master-Studenten, Diplomanden) oder Promovierende ohne institutionelle Anbindung handelt, gewährleistet der Datennehmer, dass die Datenbasis nur auf unter seiner Aufsicht stehenden Rechnern gehalten, verarbeitet und genutzt wird.
- (6) Bei fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstößen gegen die in § 2 Absatz 1 bis Absatz 5 vereinbarten Nutzungsbedingungen erlischt das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung, ohne dass der Vertrag gekündigt werden muss oder der Verstoß durch die BAuA gerügt werden muss.

§ 3

Verbot der Deanonymisierung, Geheimhaltung

- (1) Der Datennehmer hat jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, die in der Datenbasis enthaltenen anonymisierten statistischen Mikrodaten zu deanonymisieren.
- (2) Es ist dem Datennehmer nicht gestattet, die Datenbasis mit anderen Datensätzen zusammenzuführen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die

BAuA. Kenngrößen auf aggregiertem Niveau dürfen der Datenbasis jedoch zugespielt werden.

(3) Werden in der Datenbasis enthaltene anonymisierte statistische Mikrodaten deanonymisiert, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, so hat der Datenehmer diese statistischen Mikrodaten gegenüber jeder anderen Person geheim zu halten, sowie die BAuA unmittelbar, ausschließlich und unverzüglich von der Deanonymisierung und deren Umständen zu unterrichten.

(4) Ergebnisse müssen in Veröffentlichungen und auf Präsentationen so zusammengefasst sein, dass nicht auf Einzelpersonen zurück geschlossen werden kann. Die Datenbasis oder Teile davon dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 4

Veröffentlichung von Ergebnissen, Quellenangabe

(1) In Publikationen und Veröffentlichungen, in denen der Datenehmer Ergebnisse seiner Analysen mit den BAuA-Forschungsdaten darstellt, müssen die Datenquelle (Bezeichnung des Datensatzes und Datenzugang) und die Datendokumentation nach den mitgelieferten Mustervorgaben zitiert werden.

(2) Je zwei Exemplare der Veröffentlichung(en) in Papierform oder eine elektronische Kopie (PDF), die durch die Nutzung der überlassenen Materialien entstanden ist/sind, sind der BAuA kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Veröffentlichungen, die auf der Auswertung von BAuA-Forschungsdaten beruhen, erfolgen ausschließlich im Namen und in wissenschaftlicher Verantwortung des Datenehmers.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

- (1) Beide Parteien werden ihre vertragsgegenständlichen Leistungen nach den „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ durchführen, wie sie in der Empfehlung zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG, in der jeweils geltenden Fassung, niedergelegt sind.
- (2) Eine Haftung für die Eignung der Datenbasis für den vom Datennehmer intendierten Zweck wird nicht übernommen.
- (3) Die BAuA haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln; die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei grob fahrlässigem Handeln wird die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie bei der Haftung für zugesicherte Eigenschaften. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
- (4) Der Datennehmer stellt die BAuA von der Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer fahrlässig oder vorsätzlich erfolgten unzulässigen Nutzung der Datenbasis durch den Datennehmer geltend gemacht werden.

§ 6

Nutzungsdauer und Vertragsende

- (1) Die Nutzung der Datenbasis ist bis zum **XX.XX.XXXX** vereinbart. An diesem Tag erlischt die Benutzungserlaubnis. Die weitere Verwendung nach dem vereinbarten letzten Tag der zulässigen Nutzung stellt eine Verletzung des Nutzungsrechts dar.
- (2) Die Nutzungsdauer kann auf Antrag des Datenehmers verlängert werden. Die Entscheidung trifft die BAuA. Die BAuA teilt dem Datenehmer schriftlich die Entscheidung mit.
- (3) Die BAuA kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Pflichtverletzungen nach § 9 dieses Vertrags. Der Datenehmer kann den Vertrag binnen eines Monats zum jeweiligen Monatsende kündigen. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausscheiden aus der im Antrag benannten Institution

Unabhängig von dem vertraglich vereinbarten Vertragsende nach § 6 endet die Berechtigung des Datenehmers und der in § 2 Abs. 2 benannten Personen mit ihrem Ausscheiden aus der im Antrag benannten Institution bzw. mit ihrer Auflösung, Übernahme oder Neugründung. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Datenehmer oder der nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrags Nutzungsberechtigte das Forschungsvorhaben an einer anderen Einrichtung weiterführt. Alle Änderungen im vorgenannten Sinn sind der BAuA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenlöschung bei Vertragsende

Bei Vertragsbeendigung bzw. Ausscheiden aus der im Antrag benannten Institution ist der Datenehmer verpflichtet, die Datenbasis einschließlich evtl. Sicherungskopien, Auszugsdateien und Hilfsdateien physisch zu löschen. Falls Originaldatenträger zur Verfügung gestellt wurden, sind diese der BAuA zurückzugeben. Die Löschung ist der BAuA schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Vertragsstrafe, Folgen von Vertragsverletzungen

- (1) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen aus §§ 2, 3 oder 8 dieses Vertrags durch den Datennehmer („Verstoß“) verpflichtet dieser sich, an die BAuA eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000 Euro zu zahlen, deren Höhe durch die BAuA nach billigem Ermessen festgelegt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.
- (2) Die Vertragsstrafe ist auch dann zu zahlen, wenn der Datennehmer für ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten einzustehen hat, unabhängig von einem eigenen Verschulden des Datennehmers. Bei der Ausübung des Ermessens ist an Stelle des Verschuldens des Datennehmers auf das Verschulden des Dritten abzustellen.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt der BAuA vorbehalten.
- (4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach den §§ 2, 3, 4, 5, 7 oder 8 ist die BAuA berechtigt, den Datennehmer für die Dauer von 2 Jahren von jeder weiteren Datenlieferung auszuschließen.
- (5) Die BAuA ist berechtigt, Vertragsverletzungen im Sinne von Abs. 4 anderen vom RatSWD akkreditierten Forschungsdatenzentren zur Kenntnis zu geben und dabei den Datennehmer und Nutzungsberechtigte zu benennen.

§ 10

Vertragsänderungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags, im Falle von Änderungen oder Ergänzungen nach Abs. 1 auch in der geänderten oder ergänzten Fassung, unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen damit nicht zusammenhängenden Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Version dieses Vertrags.

(4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Dortmund vereinbart.

Für die BAuA:

Im Auftrag

Berlin, den _____

[Vor- und Nachname des intern zuständigen BAuA-Mitarbeiters]

Für den Datennnehmer:

_____, den _____

[Vor- und Nachname des Antragsstellers]

Stempel der Einrichtung